

III. Kantonale Steuerverwaltung

1. Aufgaben

Die Kantonale Steuerverwaltung (KSTV) hat die Aufgabe, die verschiedenen im Gesetz vom 6. Juni 2000 über die direkten Kantonssteuern (DStG) und im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) vorgesehenen Steuern zu veranlagern und die Rückerstattungsanträge für die Verrechnungssteuer zu bearbeiten. Dazu führt sie in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und auf der Grundlage der Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) sowie der Informationen des Zentralen Ausländerregisters das Register der Steuerpflichtigen nach.

Die KSTV bezieht die Kantonssteuern, die direkte Bundessteuer und die Kirchensteuer der juristischen Personen und nimmt auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung auch die Steuern zahlreicher Gemeinden und Pfarreien ein.

Sie stellt den Gemeinden eine Kopie der Veranlagungsverfügungen zu und übermittelt den AHV-Behörden diejenigen Informationen, die für den Bezug der AHV-Beiträge bei den Selbstständigerwerbenden und den Nichterwerbstätigen erforderlich sind, sowie dem Wehrpflichtersatzbüro die für die Erhebung dieser Ersatzabgabe nötigen Informationen.

Vorsteher der KSTV ist Raphaël Chassot.

2. Tätigkeit

2.1 Steuerveranlagungen

2.1.1 Veranlagung der natürlichen Personen

Zu Beginn des Jahres 2009 standen mehrere Mitarbeitende der KSTV den Steuerpflichtigen in allen Bezirken (8 Treffpunkte) für Fragen zur Steuererklärung für die Steuerperiode 2008 zur Verfügung.

Seit der Steuerperiode 2003 steht den Steuerpflichtigen eine Software zur Verfügung, damit sie ihre Steuererklärung ganz einfach

zu Hause am PC ausfüllen können. Diese Software namens FRI-tax muss von der Website der KSTV heruntergeladen werden. Sie bietet zwei verschiedene Möglichkeiten für die Erfassung der Steuerdaten: Es steht eine mit einem Assistenten geführte Eingabe zur Verfügung, oder die Daten können direkt auf den Formularen am Bildschirm eingegeben werden. Die ausgedruckten Formulare und das dazugehörige Barcode-Blatt müssen anschliessend per Post der KSTV zugestellt werden. Die in den Barcodes enthaltenen Daten erlauben ein rascheres Erfassen der Steuererklärungen. Mehr als 69 000 Steuererklärungen konnten mit optischen Lesern erfasst werden, was 45 % der eingegangenen Steuererklärungen entspricht, während im Vorjahr 51 000 Steuererklärungen auf diese Weise erfasst wurden.

Bis Ende Dezember 2009 haben über 94 % der Steuerpflichtigen ihre Steuerveranlagung und die Schlussabrechnung 2008 erhalten. Die noch nicht veranlagten Steuereinsteller betreffen hauptsächlich Selbstständigerwerbende, die ihre Steuererklärung häufig etwas später einreichen. Die KSTV behandelte parallel zu den Veranlagungen auch die eingegangenen Einsprachen und Beschwerden.

2.1.2 Veranlagung der juristischen Personen

Im ersten Teil des Jahres wurden die Veranlagungen des Steuerjahres 2007 fertig gestellt. Die im Jahr 2009 geleistete Arbeit bestand jedoch hauptsächlich darin, die Veranlagungen des Steuerjahres 2008 zu überprüfen. So erhielten Ende Dezember 2009 70 % der juristischen Personen ihre Veranlagungsanzeige für das Steuerjahr 2008, und es wurden 150 Expertisen durchgeführt.

Mit der Software «e-tax JP» können die juristischen Personen sowie ihre Treuhänder nicht nur die Steuererklärung online einreichen, sondern auch Fristen abfragen, die früheren Veranlagungen einsehen, auf die Wegleitung und spezifische Online-Hilfe zugreifen sowie Dateien und Beilagen beifügen und das Veranlagungsergebnis simulieren. Diese Software ist seit dem Frühjahr 2007 produktiv und wird von 18 % der Steuerpflichtigen genutzt.

2.1.3 Grundstückgewinnsteuern

Als Grundstücksgewinne besteuert werden nur Gewinne, die sich bei Veräusserung eines Grundstückes des Privatvermögens ergeben. Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstückes aus dem Geschäftsvermögen oder dem, was steuerrechtlich als Geschäftsvermögen gilt, unterliegen der ordentlichen Steuer. Wie aus der Staatsrechnung hervorgeht, ist bei der Grundstückgewinnsteuer eine Zunahme zu verzeichnen.

Die Besteuerung wird aufgeschoben bei Veräusserung einer dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Wohnliegenschaft (Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), soweit der dabei erzielte Erlös innert zwei Jahren vor oder nach der Veräusserung zum

Erwerb oder zum Bau einer gleichgenutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird. 2009 ist in 87 Fällen die Besteuerung so aufgeschoben worden, die betragsmässig 14 873 000 Franken ausmachten. Der entsprechende Steuerausfall beläuft sich auf 1 138 000 Franken.

In einem Bericht vom 5. März 2007 hatte das Finanzinspektorat nach einer Kontrolle der Jahresrechnung der Abteilung Liegenschaftsgewinne empfohlen, das Informatiksystem aufzurüsten. Im Informatikleitschema der KSTV wurde daraufhin vorgesehen, eine integrierte Software zur Verwaltung der Grundstücksgewinnveranlagungen zu entwickeln. 2009 ist in Zusammenarbeit mit dem ITA eine Vorstudie durchgeführt worden, und es ist beschlossen worden, diese Softwareentwicklung Anfang 2010 in Angriff zu nehmen.

2.1.4 Steuerhinterziehungsverfahren und Nachsteuern

2009 sind 290 Steuerhinterziehungs- und/oder Nachsteuerbefreiungen für die Kantons- und Bundessteuern erlassen worden:

187	Fälle von Steuerhinterziehung und Steuerbussen
20	Fälle von versuchter Hinterziehung und Gehilfenschaft
40	Fälle von Nachsteuern (insbesondere Erbschaften)
43	Fälle, in denen das Verfahren eingestellt worden ist.

Die Nachsteuern oder hinterzogenen Steuern beliefen sich auf 2 093 000 Franken und die Steuerbussen auf 761 000 Franken. Der Gesamtbetrag der Nachsteuern und Steuerbussen bei der direkten Bundessteuer beläuft sich auf 1 385 000 Franken.

Steuervergehen: Den Strafverfolgungsbehörden wurden 7 Steuerhinterziehungsfälle übergeben, die den Tatbestand der Urkundenfälschung im Sinne der Artikel 231 DStG und 186 DBG erfüllen.

2.2 Steuerbezug

2.2.1 Bezug der Kantonssteuern

Die KSTV fakturierte die Steuer 2009 in der Regel in 9 Raten, die zwischen Mai 2009 und Januar 2010 jeweils am Monatsende bezahlt werden mussten, wobei der Betrag der einzelnen Akontozahlungen aber nicht weniger als 20 Franken betragen darf. Die Steuerpflichtigen konnten aber auch den gesamten Steuerbetrag bis zur Fälligkeit der ersten Rate bezahlen, und 40 000 Steuerpflichtige haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Gleichzeitig mit der Eröffnung der Veranlagungsanzeigen, die vorwiegend das Jahr 2008 betrafen, wurde eine Schlussabrech-

nung erstellt. Ein Saldo zu Gunsten der Steuerpflichtigen wird diesen auf ihr Post- oder Bankkonto überwiesen, und die KSTV verwaltet so rund 130 000 Konten.

Was das Inkassoverfahren betrifft, so hat die KSTV 21 950 verbindliche Zahlungsvereinbarungen erlassen und Betreibungsbegehren gestellt, auf die hin 10 132 Zahlungsbefehle ergangen sind. Die Zahl der Zahlungsbefehle entspricht in etwa derjenigen der letzten Jahre. Sie hat auch 189 Strafklagen für veruntreute gepfändete Gegenstände eingereicht. Die im Rahmen der Übernahme von Verlustscheinen eingenommenen Beträge belaufen sich für die Kantonssteuer auf rund 616 000 Franken.

2.2.2 Bezug der Gemeinde- und Kirchensteuern durch die KSTV

Im Jahr 2009 nahmen 56 Gemeinden diese Dienstleistung des Staates für den Bezug ihrer ordentlichen Steuern in Anspruch.

Mit der Informatikanwendung, die 1995 eingerichtet wurde, kann diese Dienstleistung auch den Pfarreien des Kantons angeboten werden, sofern die Steuern bei allen Pfarreimitgliedern einer bestimmten Gemeinde erhoben werden. Seit dem 1. Januar 2003 nimmt die KSTV die Steuern der natürlichen Personen für zahlreiche Pfarreien in 131 Gemeinden des Kantons ein. Diese Steuern werden auf der Grundlage einer Vereinbarung bezogen. Die von den juristischen Personen geschuldete Kirchensteuer wird gemäss dem Artikel 17a des Gesetzes über die Beziehungen zwischen den Kirchen und dem Staat seit dem Steuerjahr 2001 von der Kantonalen Steuerverwaltung bezogen.

2.2.3 Steuererlasse

Gestützt auf Artikel 212 DStG entscheidet die Finanzdirektion nach Anhören der Gemeindebehörde über Steuererlassgesuche. Zu diesem Zweck stellt die KSTV die notwendigen Ermittlungen an, fasst eine Stellungnahme und bereitet die von der Finanzdirektion getroffenen Entscheide vor.

2009 wurden 443 Steuererlassgesuche bearbeitet. 126 Steuerpflichtige erhielten einen abschlägigen Entscheid, während 172 Steuerpflichtigen ein Steuererlass gewährt wurde. In 163 Fällen wurden die Steuern eines Jahres erlassen und in 9 Fällen die Steuern zweier Jahre. 86 Gesuche wurden schlussendlich nicht als Steuererlassfälle erledigt. Die Zahl der Dossiers berücksichtigt auch die laufenden Gesuche, und zwar 51 zu Beginn des Jahres und 59 am Ende des Jahres.

Der Betrag der erlassenen Kantonssteuern beläuft sich auf 208 000 Franken.

2.3 Personalschulung

Im Laufe des Berichtsjahres haben mehrere Mitarbeitende an den Kursen teilgenommen, die im Rahmen des von der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) für alle Steuerverwaltungen bereitgestellten Aus- und Weiterbildungskonzeptes organisiert werden. Drei Mitarbeitende besuchen gegenwärtig den Ausbildungskurs I (Basiskurs). Mit bestandener schriftlicher Prüfung haben ausserdem zwei Mitarbeiterinnen und zwei Mitarbeiter das SSK-Zertifikat für den Ausbildungskurs I erworben. Das SSK-Zertifikat für den Ausbildungskurs II (Selbstständigerwerbende und juristische Personen) haben eine Mitarbeiterin und zwei Mitarbeiter erworben und das SSK-Zertifikat für den Ausbildungskurs III (komplexe Fälle) eine Mitarbeiterin. Das Unternehmenssteuerreformgesetz II war Thema eines internen Seminars mit den Revisoren der Revisionsabteilung (Dossiers der Selbstständigerwerbenden).

2.4 Vorarbeiten und Sonstiges

Ausser der Veranlagung und dem Bezug der verschiedenen Steuern, mit denen sich das Personal grösstenteils beschäftigt, erfüllt die KSTV auch andere Aufgaben, insbesondere im Rechtswesen, im Bereich der Statistik und bei der Aufstellung von Rechnung und Voranschlag. Den verschiedenen Instanzen im Kanton und beim Bund wurden zahlreiche Stellungnahmen, Bemerkungen, Berechnungen von finanziellen Auswirkungen und Antworten auf Vernehmlassungen abgegeben. Die KSTV hat auch die Antworten auf parlamentarische Vorstösse zum Steuerwesen vorbereitet, und es fiel auch im Vorfeld der Steuererklärung 2009 viel Arbeit an, vor allem mit der inhaltlichen Überarbeitung der zahlreichen Steuerformulare und der Wegleitung für das Ausfüllen der Steuererklärung, aber auch mit der Aufstellung der neuen Steuertarife für die Quellensteuer.

2.5 Statistik

2.5.1 Entwicklung der Zahl der Steuerpflichtigen

Die Höhe der Steuereinnahmen ist auch von der Zahl der Steuerpflichtigen abhängig. Sie ist auch ein Indikator für die Mehrarbeit bei der KSTV, obwohl der Faktor «Komplexität der Dossiers» in einer solchen Statistik nicht zum Tragen kommt.

In den letzten Steuerperioden haben sich die Steuerdossiers zahlenmässig wie folgt entwickelt:

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember				
	1985	1995	2000	2008	2009
Freiburg-Stadt	18 809	19 458	19 016	20 114	20 761
Saane Land	18 169	24 639	26 185	31 621	32 604
Sensebezirk	17 673	21 216	22 172	24 584	25 178

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember				
	1985	1995	2000	2008	2009
Greyerzbezirk	18 462	21 454	22 884	26 220	27 166
Seebezirk	12 172	15 223	16 441	19 334	19 893
Glanebezirk	8 165	9 711	9 878	11 205	11 535
Broyebezirk	11 847	13 915	14 497	16 742	17 404
Vivisbachbezirk	5 898	7 492	7 869	9 206	9 515
	111 195	133 108	138 942	159 026	164 056

Juristische Personen

Bezirke	Anzahl Steuerpflichtige per 31. Dezember				
	1985	1995	2000	2008	2009
Freiburg-Stadt	3 934	4 056	3 749	4 161	4 166
Saane Land	657	1 366	1 572	2 281	2 354
Sensebezirk	773	1 074	1 107	1 393	1 441
Greyerzbezirk	611	964	1 042	1 484	1 581
Seebezirk	477	782	913	1 271	1 317
Glanebezirk	306	386	442	567	585
Broyebezirk	427	582	666	985	1 050
Vivisbachbezirk	242	337	433	642	679
	7 427	9 547	9 924	12 784	13 173

2.5.2 Steuerstatistiken 2007

Die Steuerstatistiken 2007 sind im November 2009 veröffentlicht worden. Sie liefern auf 40 Seiten mit Kommentaren, Tabellen und Grafiken die Daten über den Ertrag der Kantonssteuern auf dem Einkommen und dem Vermögen der natürlichen Personen und über den Ertrag der kantonalen Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen. Diese Statistiken, wie auch die der Vorjahre, sind auf der Website der KSTV unter folgender Adresse zu finden: www.admin.fr.ch/kstv.

2.6 Zusammenarbeit

2.6.1 Innerkantonal

Dadurch, dass die KSTV im Besitz von umfangreichem Zahlenmaterial ist, das für gewisse Untersuchungen sehr wertvoll ist, wird sie unter Wahrung des Datenschutzes von anderen Dienststellen des Staates, wie beispielsweise der Kantonalen Sozialversicherungsanstalt, dem Amt für Gemeinden oder dem Amt für Statistik um Statistiken angefragt. Im Bereich Verwaltung hat sie im Jahr 2009 für sich und auch für andere Dienststellen des Staates (Amt für Personal und Organisation, kantonale Ausgleichskasse, Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt) mit mehr als 1 466 000 Postsendungen rund 3 300 000 Unterlagen versandt. Diese Postsendungen wurden zur Hälfte für andere Dienststellen

ausgeführt. Ferner beantwortete die KSTV zahlreiche Fragen von Gemeinde- und Kirchenbehörden im Zusammenhang mit der Aufstellung ihres Budgets.

2.6.2 Steuerwesen

Mit der Steuerharmonisierung hat die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen stark zugenommen. Man spricht von vertikaler Harmonisierung beim Vergleich des Gesetzes über die direkten Bundessteuern mit den kantonalen Steuergesetzgebungen und von horizontaler Harmonisierung beim Vergleich der kantonalen Steuergesetzgebungen untereinander.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung und die kantonalen Steuerverwaltungen sind in der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) zusammengeschlossen. Die Mitglieder des KSTV-Führungstabs sowie gewisse Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in diesem Gremium eingebunden. So ist der Kanton Freiburg in den Kommissionen «Selbstständigerwerbende und juristische Personen», «Einkommens- und Vermögenssteuern», «Verfahren, Bezug und Strafen» sowie in verschiedenen Arbeitsgruppen, namentlich in derjenigen zur beruflichen Vorsorge und der WVK (Software zur Übermittlung der Wertschriftenverzeichnisse) vertreten.

2.6.3 Auskunft an die Strafverfolgungsbehörden

Mit dem revidierten Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB), der am 1. Januar 2007 in Kraft getreten ist, ist unter anderem eine Geldstrafe in Tagessätzen eingeführt worden, deren Höhe sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Täter bestimmt. Da die Strafverfolgungsbehörden die finanziellen Verhältnisse der Angeklagten genau abklären müssen, sieht Artikel 34 Abs. 3 StGB ausdrücklich vor, dass sie sich für die erforderlichen Auskünfte an die kantonalen und kommunalen Steuerbehörden wenden können.

Die Freiburger Gesetzgebung sieht vor, dass die KSTV den zuständigen Strafverfolgungsbehörden die Veranlagungsanzeigen der einer Straftat verdächtigten Steuerpflichtigen durch ein elektronisches Abrufverfahren zugänglich macht. Die Produktivsetzung dieses Abrufverfahrens ist Ende des ersten Quartals 2009 erfolgt, worauf die Zahl der schriftlichen Anfragen stark zurückgegangen ist; so sind 2009 nur noch 229 Auskunftsbegehren gestellt worden (648 im Jahr 2008).

2.7 Informatik bei der KSTV

2.7.1 Entwicklungen der Veranlagungssoftware für die natürlichen Personen

Nach der Produktivsetzung der neuen Veranlagungssoftware am 1. Januar 2008 sind zwei neue komplett in die Hauptsoftware integrierte Erweiterungen in Betrieb genommen worden. Es

handelt sich um die Veranlagung der Kapitaleistungen und die Veranlagung der Liquidationsgewinne (Steuerminderung bei der Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit). Wie bei den anderen Anwendungen werden diese Steuern automatisch fakturiert und im Inkassosystem verbucht, und auch die Zahlungseingänge werden automatisch überprüft. Ausserdem wird neu auch automatisch berechnet, wie sich die Vermögensverhältnisse einer steuerpflichtigen Person entwickeln, indem die Veranlagungen zweier Steuerperioden verglichen werden, um allfällige Unstimmigkeiten in den Steuererklärungsangaben der steuerpflichtigen Person festzustellen. Ein weiteres Tool für die Verwaltung der Einsprachen, Beschwerden und Erlassgesuche sorgt seit 2009 dafür, dass sich alle Verfahrensphasen bis zum Schlussscheid nachverfolgen lassen. Es ermöglicht auch die vorübergehende Einstellung des Steuerbezugsverfahrens.

2.7.2 Entwicklungen der Veranlagungssoftware für die juristischen Personen

Das System für die Abgabe der Steuererklärung über das Internet ist technisch verbessert worden. Die Übertragung von Elementen aus der Internet-Umgebung in die Arbeitsumgebung des Revisors ist vereinfacht worden. Die Treuhänder können jetzt direkt über Internet Fristerstreckungen beantragen. Die Steuerpflichtigen oder ihre Vertreter können auch überprüfen, ob die Steuererklärung wirklich eingereicht und die Veranlagung erfolgt ist. Die Datenübertragung für die Fakturierung der Bussen und ihre Verbuchung im Inkassosystem ist vollständig automatisiert worden.

2.7.3 Entwicklungen der Software für den Steuerbezug

Im Rahmen der Steuerauscheidungen der direkten Bundessteuer unter den Kantonen ist ein neues Tool in Betrieb genommen worden, mit dem die Berechnungen angestellt und die Listen für die Abrechnungen der Aufteilung der NP- und JP-Veranlagungen vorbereitet werden können.

Es ist auch eine Studie im Hinblick auf die Einbindung des Teils der Inkassosoftware, der die Steuerausstände betrifft, in THEMIS im Gange. Diese Software wird gegenwärtig von den Betriebsämtern der Kantone Freiburg und Waadt verwendet. Die Betriebsbegehren werden direkt über THEMIS eingereicht und von dort an die betroffenen Betriebsämter weitergeleitet. Die Inbetriebnahme dieser Anwendung ist für 2010 geplant.

Die Finanzverwaltung (FinV) führt die Zahlung der von den Firmen, Lieferanten und sonstigen Dienstleistern ausgestellten Rechnungen für die für den Staat ausgeführten Arbeiten oder erbrachten Dienstleistungen oder für die Anschaffung von Materialien aus. Mit der Forderungsverrechnung soll vermieden werden, dass einem Schuldner eine Rechnung automatisch bezahlt wird, wenn dieser seinerseits ausstehende Steuerbeträge schuldet. Zwischen der KSTV und der FinV ist 2009 eine Informatikver-

bindung aufgebaut und getestet worden. Darüber lassen sich auf Anfrage der FinV automatisch alle Fälle feststellen, die für eine Forderungsverrechnung in Frage kämen. Diese Anwendung ist am 1. Januar 2010 in Betrieb genommen worden.

2.7.4 Datenplattform sedex

Im Jahr 2007 haben sich die schweizerischen Steuerbehörden im Rahmen der E-Government Strategie Schweiz (Projekt CH-Meldewesen Steuern) den elektronischen Austausch von gesetzlich vorgeschriebenen Informationen im Steuerbereich zum Ziel gesetzt. Die Steuermeldungen auf Papier, die sich Bund und Kantone bisher per Post zugestellt haben, können in einem Pilotbetrieb seit November 2009 elektronisch ausgetauscht werden (z.B. interkantonale Steuerauscheidungen). Die Meldungen werden elektronisch über die Datenplattform sedex ausgetauscht, die vom Bundesamt für Statistik zur Verfügung gestellt wird. Der Kanton Freiburg, der an diesem Projekt beteiligt ist, kann die Meldungsinhalte demnächst direkt in der Veranlagungsanwendung verarbeiten. Der elektronische Austausch der Meldungen und deren integrierte Verarbeitung bringen eine wesentliche administrative Erleichterung für die Steuerverwaltung.

2.8 Einrichtung eines Call Centers

Bei der KSTV gehen sehr viele Anrufe ein. Um alle diese Anrufe bewältigen und die Fragen der Steuerpflichtigen beantworten zu können, ist bei der KSTV in Zusammenarbeit mit dem ITA ein Call Center eingerichtet worden. Die Anrufer werden über diese telefonische Schaltzentrale je nach Frage automatisch mit der betreffenden Abteilung verbunden.

2.9 Interne Kontrolle

Bei der Aufstellung des Voranschlags 2009 gab der Staatsrat dem Antrag der KSTV zur Schaffung einer Stelle für die interne Kontrolle statt. Mit der Schaffung dieser Stelle soll sichergestellt werden, dass nach den für die Erfüllung des Auftrags der Steuerverwaltung geeigneten Verfahren vorgegangen wird, und zwar von allen Abteilungen der Steuerverwaltung einheitlich und weisungsgemäss. Diese Stelle ist auf Empfehlung des Finanzinspektors in dessen Bericht vom 28. Februar 2006 geschaffen worden. Es ist wichtig, dass ein Amt von der Grösse der KSTV mit Einnahmen, die mehr als einen Drittel des Budgets ausmachen, mit einem formalisierten Internen Kontrollsystem (IKS) ausgestattet ist und regelmässige Kontrollen durchgeführt werden.

Nach der Anstellung des Stelleninhabers, der sein Amt am 1. Mai angetreten hat, sind die Kadermitarbeitenden über den Sinn und Zweck der geeigneten Kontrollmassnahmen im Kontrollumfeld informiert worden. Sie wurden daran erinnert, dass die interne Kontrolle als Prozess definiert wird, der von den Führungskräften aller Ebenen der Steuerverwaltung eingeführt wird, um für

die Erreichung folgender drei Ziele eine angemessene Sicherheit zu bieten: Abwicklung und Optimierung der Amtsprozesse und -tätigkeiten – Zuverlässigkeit der Finanzinformationen – Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen und Reglementen.

Im nächsten Tätigkeitsbericht wird dann ausführlicher über die geleistete Arbeit und die erreichten Ergebnisse informiert. Dies entspricht auch der Stellungnahme des Staatsrats in seiner Antwort vom 17. Februar 2009 auf das Postulat P2046.08 Stéphane Peiry/Pierre Mauron zum Internen Kontrollsystem beim Staat. Der Staatsrat hatte nämlich beantragt, das Postulat anzunehmen, mit der Bitte um eine Fristverlängerung für den entsprechenden Bericht bis Ende 2010, damit die ersten Erfahrungen des IKS-Verantwortlichen der KSTV berücksichtigt werden können.